

## **Stellungnahme der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft zur geplanten Novellierung des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG)**

Das Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin des Rettungsassistenten vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) bedarf dringend der Novellierung, um die Ausbildungsbestimmungen an die aktuellen Anforderungen an eine qualifizierte Berufsausübung im Rettungsdienst anzupassen.

Die derzeitige Ausbildung mit einem einjährigen Lehrgang an einer Rettungsdienstschule und einer anschließenden ebenfalls einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung des Rettungsdienstes wird diesen Anforderungen nicht mehr gerecht. Sie fällt in ihrer Ausgestaltung hinter übliche Standards der Berufsbildung, besonders auch vergleichbarer Gesundheitsfachberufe zurück. Aus Sicht der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft bietet das Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die geeignete Rechtsgrundlage. Soweit die neu zu regelnde Ausbildung nicht als Rechtsverordnung des Bundes auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes erfolgen soll, sondern als Berufszulassungsgesetz nach Art. 74 Nr. 19 Grundgesetz, sind die im Berufsbildungssystem anerkannten Qualitätsstandards einzuhalten. Als Orientierung können die Gesetze über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG -) vom 25.08.2003 und das Krankenpflegegesetz vom 16.07.2003 dienen, wobei letzteres konsequenter die Strukturen einer betrieblich-arbeitsrechtlich ausgestalteten Ausbildung realisiert.

Für diese Form der Ausbildung spricht der hohe Praxisanteil einer geregelten betrieblichen Ausbildung, verknüpft mit pädagogisch qualifiziertem Unterricht auf wissenschaftlicher Basis. Im Ergebnis führen duale Ausbildungsgänge zur **Berufsfähigkeit** ohne längere an die Ausbildung anschließende Einarbeitungs- oder Praxisphasen. Die enge betriebliche Anbindung sozialisiert für den Beruf und erhöht - im Unterschied zu schulisch oder hochschulisch geprägten Bildungsgängen - die Chancen auf Übernahme im Ausbildungsbetrieb und auf dem Arbeitsmarkt.

Folgende Eckpunkte sollten aus gewerkschaftlicher Sicht bei der geplanten Novellierung berücksichtigt werden:

### **Ausbildungsziele:**

Die Ausbildung muss die Rettungsfachkräfte befähigen, den Krankentransport fachgerecht durchzuführen, alle erforderlichen Maßnahmen gegen vitale Bedrohung, zur Vermeidung von Folgeschäden und zur Linderung von Schmerzen zu beherrschen (Diagnostik, Vitalfunktionen, Basisuntersuchung), dem ärztlichen Personal zu assistieren, die organisatorischen Aufgaben in der Dienststelle wahrzunehmen. Dazu gehören auch Aufgaben der Wartung und

Herstellung der Einsatzbereitschaft der Rettungsfahrzeuge, Verwaltungsaufgaben, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Besonderes Augenmerk wird auf die Vermittlung von Handlungsfähigkeit bei lebensbedrohlichen Notfällen und Störungen der Vitalfunktionen zu legen sein. Die Rettungsfachkräfte müssen in der Lage sein, alle erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen sicher und fachgerecht durchzuführen. Das gilt z.B. für Feststellung der Vitalfunktionen, Blutzuckerbestimmung, EKG, Intubation, Beatmung, legen venöser Zugänge, Medikamentengabe, Defibrillation. Ob diese Tätigkeiten im Rahmen ärztlicher Delegation übertragen werden oder eigenständig als vom Gesetz erlaubte heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, wird zu diskutieren sein. Entscheidend ist, dass sie während der Ausbildung vermittelt und im Berufsleben rechtlich und fachlich gesichert ausgeübt werden können.

### **Ausbildungsstruktur:**

Für die Realisierung der Ausbildungsziele zu einem qualifizierten Fachberuf im Gesundheitswesen ist eine **dreijährige Ausbildung** erforderlich, die im Wechsel von praktischer Ausbildung und theoretischem Unterricht organisiert wird. Wie bei den anderen Gesundheitsfachberufen auch, sind die Anforderungen an die Ausbildungsstätten zu definieren. Pädagogisch qualifizierte hauptberufliche Lehrkräfte in der Schule und berufspädagogisch qualifizierte Ausbilderinnen und Ausbilder im Betrieb sind wesentliche Elemente einer qualifizierten Ausbildung. Die Ausbilderqualifikation soll entsprechend den Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung und der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes 200 Stunden für diese Weiterbildung vorzuschreiben.

Ausbildungsrechtlich ist der Betrieb Träger der Ausbildung, die überwiegend praktisch mit 2.500 bis 3.000 Ausbildungsstunden erfolgen soll. Der theoretische Unterricht wird an berufsbildenden Schulen nach Landesrecht oder an speziellen Rettungsdienstschulen angeboten. Es wird kein Schulgeld erhoben sondern eine gesetzlich vorgeschriebene angemessene Ausbildungsvergütung gezahlt, die tariflich vereinbart werden kann. Die praktische Ausbildung erfolgt in anerkannten Rettungsdienststellen und in Krankenhäusern. Sie ist sachlich und zeitlich zu gliedern und durch Ausbildungsrahmenpläne zu strukturieren.

Soweit der theoretische Unterricht nicht an staatlichen berufsbildenden Schulen erfolgt, sind an die Rettungsdienstschulen vergleichbare Qualitätsstandards anzulegen. Das heißt, für die Schulleitung wird eine päd. Qualifikation mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss erforderlich. Der Unterricht ist von päd. qualifizierten hauptberuflichen Lehrkräften mit in der Regel einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss zu erteilen. Die Schule ist mit dem Ausbildungsbetrieb vertraglich verbunden. Die staatliche Anerkennung erfolgt durch die zuständigen Stellen nach Landesrecht auf Grundlage der Vorschriften des Bundesgesetzes. Für die bisher tätigen hauptberuflichen Lehrkräfte ist ein unbegrenzter Vertrauensschutz zu gewährleisten.

## **Berufsbezeichnung**

Ver.di schlägt die Berufsbezeichnung „Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin“ vor, die bislang für landesrechtliche Regelungen gebräuchlich war. Diese Berufsbezeichnung ist vertraut, wird von jedermann verstanden und genießt ein gewisses Ansehen, weil im volkstümlichen Gebrauch gewöhnlich nicht nach Qualifikationsniveaus unterschieden wird. Die bisherige Berufsbezeichnung Rettungsassistent/ Rettungsassistentin betont zu stark den Assistenzcharakter, während es uns darauf ankommt, die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung dieses Fachberufs im Rettungsdienst hervorzuheben. Es kommen aber auch Bezeichnungen wie Rettungsfachkraft oder Rettungsfachmann/ Rettungsfachfrau in Betracht.

## **Durchlässigkeit**

Bei der gesetzlichen Regelung ist auf vertikale und horizontale Durchlässigkeit im Bildungssystem zu achten. Auf unnötige Zugangshürden wie z.B. ein bestimmtes Lebensalter ist zu verzichten. Soweit ein zehnjähriger allgemeinbildender Schulabschluss vorgeschrieben werden soll, sind gleichwertige Zugangsmöglichkeiten für berufserfahrene Bewerber/-innen ohne diesen formalen Bildungsabschluss vorzusehen.

Vorqualifikationen und andere Ausbildungen sind im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildungsdauer anzurechnen. Das gilt sowohl für landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge zum Rettungssanitäter/zur Rettungssanitäterin als auch für bei der Feuerwehr erworbene Qualifikationen. Zur Verbesserung horizontaler Durchlässigkeit sind Übergangsmöglichkeiten von und in andere Gesundheitsfachberufe durch entsprechende rechtliche Regelungen zur wechselseitigen Anerkennung der erworbenen Qualifikationen zu erleichtern. Soweit im berufsbildenden System realisierbar, ist der Erwerb von formalen allgemeinbildenden Hochschulzugangsberechtigungen zu ermöglichen, um die vertikale Durchlässigkeit zu gewährleisten.

## **Finanzierung**

Die Finanzierung der Ausbildungskosten soll über die Entgelte der Einrichtungen erfolgen. Sie ist durch entsprechende gesetzliche Vorschriften der Refinanzierung durch die Kostenträger sicher zu stellen. Um mögliche Wettbewerbsnachteile zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen auszugleichen, werden Umlageverfahren oder Ausgleichsfonds eingerichtet.

## **Übergangsregelungen**

Bei jeder Neuordnung einer Berufsausbildung sind die Übergangsregelungen für Berufsangehörige von zentraler Bedeutung.

Die Berufsbezeichnungen Rettungsassistentin/ Rettungsassistent bleiben geschützt. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens begonnenen Ausbildungen werden nach altem Recht zu Ende geführt. Wer die neue Berufsbezeichnung führen will, kann die Berechtigung durch Absolvieren einer Aufbauschulung mit Prüfung erwerben. Dieser Fortbildungslehrgang wird nur dann erforderlich, wenn durch die geregelte Ausbildung zusätzliche Kompetenzen vermittelt werden, die weder zum Berufsbild nach dem Rettungsassistentengesetz gehören noch durch Berufspraxis erworben werden konnten. Die Rettungsdienstschulen bleiben für eine Übergangszeit anerkannt.

Berlin, den 14. März 2008